

Segel-Surf-Club Neufahrn e.V.

Satzung



I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen „Segel-Surf-Club Neufahrn e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München am 16. Juli 1979 unter der Nr. 120305 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Neufahrn bei Freising.

(2) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landesport-Verband e.V. (BLSV). Zusätzlich kann der Verein Mitgliedschaften in Fachverbänden erwerben.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Wassersportes zu fördern. Interessierten Personen wird im Rahmen einer Mitgliedschaft die Möglichkeit zu sportlicher Betätigung sowohl im Sinne des Ausgleichs-, als auch des Leistungssports gegeben.

Toleranz, Kameradschaft und Gemeinschaftsbewusstsein sollen bei allen Mitgliedern gefördert werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 3 Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:

- a) Bereitstellung von Sportanlagen (See und Ufer) und Sportgeräten;
- b) Festlegung geregelter Übungstage unter Leitung und Aufsicht fachlicher Kräfte;
- c) Beteiligung und Ausrichtung von Wettbewerben

(2) Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke und Seen erwerben oder pachten, Gebäude errichten und erhalten.

(3) Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung von Vereinsaufgaben angemessen bezahlte Kräfte zu beschäftigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitglieder

(1) Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

(2) Aktive Mitglieder sind solche, die sich dem Verein angeschlossen haben und dort aktiv Wassersport treiben.

Stand: 01/2018

(3) Passive Mitglieder sind solche, die dem Verein angehören, ohne aktiv Wassersport zu betreiben.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Wassersport oder um den allgemeinen Sport erworben haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer Mitglied werden will, hat an den Verein einen schriftlichen Antrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit Einreichung des Aufnahmeantrags unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung und den jeweils gültigen Ordnungen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Gesuches auf Aufnahme zu begründen.

(4) Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung (dem Vereinsausweis) wirksam.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand sind, ruhen die Mitgliederrechte. Sie können so lange nicht ausgeübt werden, bis die Beitragspflicht voll erfüllt ist.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt;
- b) mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist;
- c) den Verein geschädigt oder sonst gegen Vereinsinteressen schwerwiegend verstoßen hat;
- d) sich eines groben unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief zu zustellen. Der Betroffene kann dagegen innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung den Ehrenrat anrufen, der endgültig entscheidet.

Segel-Surf-Club Neufahrn e.V.

Satzung



§ 9 Beiträge und Aufnahmegebühren

(1) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt die Beitrags- und Gebührenordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Clubhaus bzw. auf der Homepage www.ssc-neufahrn.de bekanntgegeben.

§ 10 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben. Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen Mitgliedern offen.

(3) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benutzen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und deren Ordnungen, sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.

(2) Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.

(3) Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten. Ein Mitglied, das nachweislich Anlagen oder Geräte grob fahrlässig oder mutwillig beschädigt, kann von der Gesamtvorstandschafft unter Regresspflicht gestellt werden

(4) Die festgesetzten Beiträge sind entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung zur Zahlung fällig

III. ORGANISATION

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand
- d) der Ehrenrat

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt (Jahreshauptversammlung).

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist den Mitgliedern schriftlich spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse zuzustellen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
- b) Wahl zweier Kassenprüfer;
- c) Wahl des Ehrenrates;
- d) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes;
- e) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
- f) Entgegennahme des Berichtes des Sportwartes;
- g) Entlastung des Gesamtvorstandes;
- h) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der außerordentlichen Beiträge;
- i) Änderung der Satzung;
- j) Auflösung des Vereins.

Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(7) Die gewählten Kassenprüfer haben das Recht, alle Unterlagen des Vereins einzusehen. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, ihnen die für ihre Prüfungsgeschäfte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Vereinsunterlagen vorzulegen.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht.

(9) Bei folgenden Angelegenheiten ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern notwendig:

- (a) Änderung der Satzung;
- (b) Auflösung des Vereins.

§ 14 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender);
- b) dem Schriftführer;
- c) dem Kassenwart;
- d) dem Sportwart.

Segel-Surf-Club Neufahrn e.V.

Satzung



(2) Der Gesamtvorstand kann seinen Mitgliedern besondere Aufgabenbereiche übertragen.

Die Betreuung nachfolgender Aufgaben wird auf Mitglieder des Gesamtvorstandes verteilt:

- a) Öffentlichkeitsarbeit;
- b) Verwaltungsarbeit;
- c) Sport (Abteilungen)

(3) Der Gesamtvorstand bestimmt die Richtlinien des Vereinslebens. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.

(4) Sitzungen des Gesamtvorstandes finden auf Einladung des Vorstandes statt. Der Vorstand ist verpflichtet, die Sitzung einzuberufen, wenn zwei Gesamtvorstandsmitglieder es verlangen.

(5) Der Gesamtvorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens einer der Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.

(7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

(8) Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird es durch Zuwahl des Gesamtvorstandes ersetzt. Beim Ausscheiden des ersten und zweiten Vorsitzenden ist jedoch rechtzeitig eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl einzuberufen.

(9) Der Gesamtvorstand ernennt Ehrenmitglieder.

§ 15 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Jeder Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt selbständig die Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung.

(5) In Angelegenheiten, zu deren Entscheidung der Gesamtvorstand zu berufen wäre, kann der Vorstand dringliche Anordnungen treffen, wenn die Wahrung der Vereinsinteressen keinen Aufschub duldet. Der Gesamtvorstand ist jedoch hiervon unverzüglich zu unterrichten.

(6) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 1.000,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstandes hierzu beschlossen ist.

§ 16 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen nach Möglichkeit zwei Ehrenmitglieder sein sollen.

(2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt zusammen mit der Vorstandswahl auf 2 Jahre. Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder wählt dieser selbst nach. Ein Angehöriger des Ehrenrates wird von den anderen Ehrenratsmitgliedern zum Vorsitzenden gewählt.

(3) Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:

a) Überwachung der Einhaltung der Satzung durch die Vereinsorgane und Vereinsmitglieder;

b) Mitwirkung beim Ausschluss eines Mitgliedes als Berufungsinstanz;

c) Der Ehrenrat ist Schieds- und Ehrengericht bei Unstimmigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, sowie Vereinsangelegenheiten zwischen Mitgliedern untereinander.

(4) Für die Tätigkeit des Ehrenrates gelten folgende Grundsätze:

a) Bei vereinsinternen Auseinandersetzungen ist der ordentliche Rechtsweg zunächst ausgeschlossen. Jede Partei hat das Recht, den Ehrenrat anzurufen, dessen Beschluss für beide Parteien bindend ist. Der Ehrenrat kann auch beschließen, den Parteien den Weg zu ordentlichen Gerichten freizugeben.

b) Die Sitzungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich. Es nehmen außer seinen Mitgliedern nur geladene Personen teil.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nur für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sportes, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.

§ 17a Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen LandesSportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in den zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Segel-Surf-Club Neufahrn e.V.

Satzung



(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Fachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17b Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 18 Steuerliche Bestimmungen

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn der Verein außerstande ist, seinen Zweck und seine Aufgaben zu erfüllen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Neufahrn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Nr. 120305 am 16. Juli 1979, neu gefasst durch die Hauptversammlung am 08. März 2017 und eingetragen am 01.08.2017, geändert (§2 Vereinszweck) durch die Hauptversammlung am 08. März 2017 und eintragen am 01.02.2018.